

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Umfang der Leistung

1.1. Für den Umfang der Leistung gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bedingungen.

1.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z.B. ob sie, nur der Information, der Veröffentlichung u. Werbung, f. rechtliche Zwecke o. Patentverfahren o. irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch den damit befaßten Übersetzer von Bedeutung ist.

1.3. Für den Fall, daß der Auftraggeber die Übersetzung f. einen anderen Zweck verwendet als den, für den sie in Auftrag gegeben u. geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Auftragnehmer (Übersetzungsbüro).

1.4. Wird der Zweck einer Übersetzung dem Auftragnehmer nicht bekanntgegeben, so hat der Auftragnehmer die Übersetzung nach seinem besten Wissen zum Zwecke der Information auszuführen.

1.5. Übersetzungen sind vom Auftragnehmer im Allgemeinen in einfacher Ausfertigung maschinenschriftlich vorzulegen.

2. Honorare

2.1. Die Honorare (Preise) f. Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen (Preislisten) des Auftragnehmers, die f. die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Übersetzungen werden nach Zeilen des übersetzten Textes berechnet, ausgenommen Dokumente. Letztere werden nach Seiten berechnet.

1 Zeile = ca. 55 Anschläge, 1 Seite = ca. 25 Schreibmaschinenzellen (DIN A4). Als Mindestgebühr wird eine Seite in Rechnung gestellt.

2.2. Wurde ein verbindlicher Kostenvorschlag abgegeben, so gilt dieser nur dann, wenn er schriftlich erfolgte.

2.3. Andere Kostenvorschläge gelten nur als unverbindliche Richtlinie. Erweist sich eine beträchtliche Überschreitung eines ohne Gewährleistung abgegebenen Kostenvorschlages als unvermeidlich, so kann der Auftraggeber, unter angemessener Vergütung der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeit, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald sich eine Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, dem Auftraggeber dies unverzüglich anzuzeigen.

2.4. Kostenvorschläge, die ohne Einsicht in die Übersetzungsunterlagen abgegeben werden, gelten ohne Gewährleistung. Bei solchen Kostenvorschlägen gelten die Sätze 2 u. 3 des Punktes 2.3 nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern vom Auftragnehmer kein neuer Kostenvorschlag erstellt wird, die tatsächlichen Kosten der Übersetzung nach Punkt 2.1 zu bezahlen.

2.5. Datenträger gelten nicht als Übersetzungsunterlagen und kann für diese kein verbindlicher Kostenvorschlag abgegeben werden. Falls die Übersetzung von einem vom Auftraggeber gelieferten Datenträger gewünscht wird, hat der Auftraggeber dessen Inhalt auch in gedruckter Form auf Papier mit dem Datenträger zu liefern. Sollte der Auftraggeber zur Übersetzung nur einen Datenträger vorlegen, steht es dem Auftragnehmer frei, dem Inhalt und dem Umfang seiner Leistung entsprechend einen Preis zu bestimmen. Falls der Auftraggeber zur Übersetzung nur einen Datenträger vorlegt haftet der Auftragnehmer nicht für allfällige Fehler oder Mängel des Datenträgers (Übertragungsfehler, Viren, etc.).

2.6. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen kann das volle Honorar einer Erstübersetzung in Rechnung gestellt werden.

3. Lieferung

3.1. Hinsichtlich der Frist f. Lieferung der Übersetzung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekanntzugeben. Voraussetzung f. die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen u. sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

3.2. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist als fixe ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1 erster Absatz) u. der Auftraggeber alle Voraussetzungen des Punktes 3.1 zweiter Absatz erfüllt hat. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er dem Auftragnehmer die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Schadens-Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, davon ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.

3.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung im Postwege. Bei Lieferung durch Post oder Boten trägt der Auftraggeber die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung.

4. Höhere Gewalt

4.1. Für den Fall der höheren Gewalt hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Auftragnehmer Ersatz f. bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.

4.2. Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall; Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit des Auftragnehmers, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

5. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

5.1. Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der Übersetzung sind innerhalb von zwei Wochen nach Ausfolgung (Übergabe zur Post) der Übersetzung geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert u. nachgewiesen werden.

5.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung u. Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Auftragnehmer behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisermäßigung.

5.3. Wenn der Auftragnehmer die angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder

Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei unwesentlichen Mängel besteht weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.

5.4. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.

5.5. Für Übersetzungen, die f. Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung f. Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekanntgibt, daß er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen u. wenn dem Auftragnehmer Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur). In diesem Fall ist dem Auftragnehmer ein angemessener Kostenersatz f. die Korrektur bzw. ein vom Auftragnehmer in Rechnung zu stellendes angemessenes Stundenhonorar zu bezahlen.

5.6. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung.

5.7. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) etc. werden nicht als Übersetzungsmängel anerkannt.

5.8. Für Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.

5.9. Für die richtige Wiedergabe von Namen u. Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird dem Auftraggeber empfohlen, die Schreibweise von Namen u. Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen. Dies gilt auch f. unleserliche Namen u. Zahlen in Geburtsurkunden oder sonstigen Dokumenten.

5.10. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Manuskript. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen u. dergleichen wird keine Haftung übernommen.

5.11. Für vom Auftraggeber beigestellte Manuskripte, Originale u. dergleichen haftet der Auftragnehmer, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches f. die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 3.3 sinngemäß.

5.12. Für die Bereitstellung von Übersetzern wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen f. bei der Auswahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

6. Schadenersatz

6.1. Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung f. entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.

6.2. Hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung f. Vermögensschäden abgeschlossen, so sind Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung im konkreten Falle ersetzt.

6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm Beschäftigten zu Geheimhaltung des Inhaltes der Übersetzungen zu verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beschäftigten haftet der Auftragnehmer nicht.

7. Zahlung

7.1. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung der Übersetzung in bar zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen u. ausländischen Auftraggebern kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart u. wird die Übersetzung vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungspflicht des Auftraggebers ein.

7.2. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z.B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweiligen Zinsfuß der Nationalbank in Anrechnung gebracht.

7.3. Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber u. Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch f. Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1).

Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Auftragnehmer in seinen Recht in keiner Weise präjudiziert.

8. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Graz ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.